



BSB + Partner
Ingenieure und Planer



Blauen



Nenzlingen



Kanton Basel-Landschaft

Gesamtmelioration Blauen

Grundsatzprotokoll zur Ausarbeitung des
Generellen Projektes und der Bauprojekte

Auflageexemplar (orientierender Inhalt)

Bestätigung Auflageexemplar (Datum, Stempel, Unterschrift)

Gemeinde Blauen

Gemeinde Nenzlingen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Ziel	3
1.3.	Grundlagen	3
1.4.	Inhalt und Darstellung des Generellen Projektes	4
1.5.	Kosten	4
2.	Subventionierung von kulturtechnischen Bauten und Anlagen	4
3.	Grundsätze vor Ausarbeitung des Generellen Projektes	5
3.1.	Entwicklungskonzept Landwirtschaft	5
3.2.	Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie	5
3.3.	Grundsätze Entwässerungskonzept	6
3.4.	Grundsätze Wegnetzkonzept und Bauprojekte	7
	Anhang Normalprofile Wegnetz	10

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Die Gemeinden Blauen und Nenzlingen haben erstmalig im Kanton Basel-Landschaft für die Verfahrensdurchführung der Gesamtmelioration Blauen die Gemeinden selber als Trägerschaft gewählt. Somit gilt die Durchführung der Gesamtmelioration als Gemeindewerk.

Gemäss dem Reglement Gesamtmelioration Blauen vom 22. September 2009 sind die Grundsätze für die Ausarbeitung des Generellen Projektes und der Bauprojekte durch die Gemeinderäte Blauen und Nenzlingen zu beschliessen.

Das zu erarbeitende „Generelle Projekt“ besteht aus einem Planwerk und einem erläuternden technischen Bericht und bildet das Kernstück bei der Projektierung von umfassenden Bodenverbesserungsmassnahmen (Gesamtmelioration). Im Generellen Projekt werden alle vorgesehenen technischen und planerischen Massnahmen im rechtskräftigen Perimeter dargestellt. Es vermittelt einen Überblick über den Umfang des Unternehmens und lässt Rückschlüsse auf die zu erwartenden Veränderungen zu. Soweit als möglich wird auch die Interessen- und Konfliktbereinigung zwischen der Landwirtschaft und dem Umfeld (Landschaft, Ökologie, Naherholung, Verkehr usw.) zum Ausdruck gebracht. Das Generelle Projekt ist das verbindliche Gerüst für die zur Ausführung gelangenden Werke. Die GM Blauen untersteht nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

1.2. Ziel

In den vorliegenden Grundsätzen für die Ausarbeitung des Generellen Projektes und der Bauprojekte (Detailprojektierung) werden die grundlegenden Ziele und Randbedingungen für die Projektbearbeitung im Rahmen der GM Blauen festgelegt. Dies gilt auch für allfällige Anpassungen und Projektergänzungen. Ziel der Grundsätze ist auch die frühe Abstimmung der Projektmassnahmen mit den Beitragsbedingungen von Bund und Kanton.

1.3. Grundlagen

- Reglement Gesamtmelioration Blauen vom 22. September 2009
- Naturinventar Blauen, Dezember 2004
- Wegleitung, Unterlagen für subventionierte Bodenverbesserungen, BLW 1984
- Güterwege in der Landwirtschaft, Grundsätze für Subventionierungsvorhaben, BLW 2007
- Inhalt und Darstellung von Bodenverbesserungsprojekten, SIA-Empfehlung 406
- Leistungsbeschreibung Ingenieur-Submission GM Blauen
- Landsratbeschluss vom 23. März 2006 betreffend Meliorationen im Bezirk Laufen
- Beschluss Gemeindeversammlung Blauen vom 12. Juni 2007

1.4. Inhalt und Darstellung des Generellen Projektes

Der Massstab für die Pläne des Generellen Projektes ist voraussichtlich 1:4'000. Der Inhalt des Generellen Projektes richtet sich grundsätzlich nach den Vorgaben der SIA-Empfehlung 406 und den Vorgaben im Ingenieur-Leistungsbesrieb.

Alle Massnahmen und die Gebiete, die sich in ihrer Struktur verändern, werden lagerichtig dargestellt und nach Möglichkeit in ihrer Art und Dimension beschriftet.

Je nach kantonalen und kommunalen Vorgaben und landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen kann die Darstellung zusätzlicher Elemente (Nutzung, Eignung, Parzellierungsverhältnisse, Landbedarf, Inventar Landschaft) sinnvoll sein, sofern sie zum besseren Verständnis der vorgesehenen Massnahmen beiträgt.

1.5. Kosten

Die Kosten für alle planerischen-, vermessungstechnischen- und bautechnischen Massnahmen werden im Rahmen des Generellen Projekts ermittelt.

2. Subventionierung von kulturtechnischen Bauten und Anlagen

Der Ausbaustandard der geplanten Massnahmen richtet sich in der Regel nach den Grundsätzen der Subventionierbarkeit mit den entsprechenden technischen Minimal- und Maximalvorgaben (siehe Kap. 1.4). Für Mehrkosten bei Abweichungen von beitragsbedingten Vorgaben muss die Meliorationskommission eigene Finanzierungslösungen finden.

Die Dimensionierung von kulturtechnischen Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung ist auf 40 Jahre ausgerichtet.

3. Grundsätze vor Ausarbeitung des Generellen Projektes

Koordination und Abstimmung

Das Generelle Projekt der GM Blauen stimmt die verschiedenen Konzepte der Melioration (Landwirtschaft, Landschaft und Ökologie, Entwässerung, Wegenetz etc.) untereinander ab.

Dabei werden die kantonalen Vorgaben und Planungen berücksichtigt und es wird auch eine Koordination mit den angrenzenden Gebieten (Nenzlingen, Dittingen, Zwingen, Pfeffingen, Ettingen und den beiden Solothurner Gemeinden Hofstetten-Flüh und Metzlerlen) angestrebt.

3.1. Entwicklungskonzept Landwirtschaft

Mit einer detaillierten Befragung (Betriebsrichtung, Grösse, Bewirtschaftungsform, Gebäudesituation, nutzungsplanerische Ausgangslage, Hofzufahrt, Erschliessung, Wasser und Stromversorgung etc.) werden im Entwicklungskonzept Landwirtschaft für die einzelnen Betriebe die Ist-Situation erhoben und Massnahmenvorschläge erarbeitet. Unter anderem wird der Bedarf an Aussiedlungsstandorten und zur Verbesserung der Hoferschliessung aufgezeigt. Dabei werden auch die persönlichen Absichten des Betriebsleiters und Situation der Betriebsnachfolge mitberücksichtigt.

Im Bericht zum Entwicklungskonzept Landwirtschaft werden aus den erhobenen Grundlagen und den Absichten der Betriebsleiter die Massnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen der Gesamtmelioration umgesetzt werden sollten.

- Die landwirtschaftlichen Massnahmen werden mit den übrigen Konzepten der GM Blauen abgestimmt und die Vorschläge fliessen anschliessend auch in die Arbeiten der Schätzungskommission bei der Neuzuteilung ein.
- Anhand der Erhebung der Pachtlandsituation wird zudem eine mit dem Neuzuteilungsentwurf abgestimmte Pachtlandarrondierung vorgeschlagen.

3.2. Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie

Das Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie gilt als Grundlage für das Generelle Projekt, indem es den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft im Perimeter der Gesamtmelioration Blauen aufzeigt. Es wird mit dem Entwicklungskonzept Landwirtschaft koordiniert. Das Entwicklungskonzept Landschaft und Ökologie stellt die bestehenden Natur- und Landschaftswerte dar und beschreibt allfällige Defizite samt den erforderlichen Massnahmen zur Aufwertung und Vernetzung der entsprechenden Gebiete.

Auch aus Sicht der Naherholungsgebiete werden die Ausgangslage und der anzustrebende Zustand beschrieben.

Grundlagen bilden das Naturinventar Blauen und die richtungsweisenden Präferenzen der Blauner Bevölkerung, die sich aus den "Visualisierungsworkshops" vom April/Mai 2011 ableiten.

Neben den Massnahmen werden auch die zu erwartenden Auswirkungen vorgestellt.

Die Gesamtmelioration orientiert sich im Hinblick auf Landschaft und Ökologie an folgenden Grundsätzen:

- bestehende Naturobjekte werden erhalten und aufgewertet (v.a. Streuobstbestände, Hecken sowie artenreiche Wiesen und Weiden),

- die Vernetzung der Lebensräume wird nach dem Vernetzungsprojekt gefördert und im Rahmen der Gesamtmelioration berücksichtigt (verbindlicher Inhalt der Landratsvorlage),
- Landschaftsprägende Elemente werden unter Berücksichtigung des Naturinventars Blauen und den Präferenzen der Blauner Bevölkerung gesichert oder ergänzt (Visualisierungsworkshops).
- Massnahmen zur ökologischen Aufwertung, wie die Anlage und Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hochstammobstbäumen, Feldbäumen, Trockenmauern etc. sind in einem Umfang vorhanden, dass beim Bund die Zusatzbeiträge nach SVV Art. 17d ausgelöst werden können,
- die Multifunktionalität der Landwirtschaft wird nach den naturräumlichen Voraussetzungen gefördert,
- natürliche Ressourcen, wie Gewässer, Grundwasser und Boden werden geschont; der Schutz der Ressourcen wird durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt,
- die raumplanerisch relevanten Ergebnisse werden im Zonenplan Landschaft umgesetzt.

3.3. Grundsätze Entwässerungskonzept

Drainagen

Im Perimeter sind keine subventionierten Entwässerungsleitungen bekannt. Es sind keine Massnahmen für Entwässerungen vorgesehen.

Fassen und Ableiten von punktuellen Vernässungen werden jeweils bei Bekanntwerden geprüft und projektiert. Die Finanzierung der baulichen Massnahmen erfolgt aus den Reserven in der Kostenschätzung.

Fliessgewässer

Im Rahmen der Neuzuteilung soll der gesetzlich vorgegebene, nach der Schlüsselkurve für den Raumbedarf für Fliessgewässer ermittelte Uferschutzstreifen für die Gewässer ausgeschrieben und soweit zweckmässig und sinnvoll dem Kanton oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zugewiesen werden. Der Landerwerb wird subventioniert. In technischer Hinsicht sollen die Ufer so flach gestaltet werden, dass Landwirte für deren Pflege Verträge mit Ökobeiträge abschliessen können, was Pachtverträge bedingt. Diese Flächen sind gleichzeitig beim Ökologischen Leistungsnachweis ÖLN anrechenbar.

Für neue Fliessgewässer sind Detailprojekte erforderlich.

Bodenleitungen

Die Erfassung und Dokumentation der bestehenden Bodenleitungen im Landwirtschaftsgebiet ist vorgesehen. Anlagen der privaten Leitungseigentümer sollen funktionell und rechtlich sichergestellt werden.

3.4. Grundsätze Wegnetzkonzept und Bauprojekte

Wegnetz

Im Rahmen der Gesamtmelioration soll das bestehende, sternförmige Wegnetz in Blauen durch den gezielten Ausbau der bestehenden Wege und den Neubau von Wegen zweckmässig und kostenoptimiert erneuert werden. Berücksichtigt werden neben den land- und forstwirtschaftlichen Anliegen auch die Bedürfnisse der Freizeitgestaltung und der Naherholung.

- Grundsätzlich wird jede Neuzuteilungsparzelle durch einen öffentlichen Weg erschlossen (Art. 145 EG ZGB). Bei der Neuzuteilung der Parzellen wird eine Minimierung der Kosten für die Erstellung des Wegnetzes angestrebt.
- Wege und deren Flächen, die mindestens zwei Grundeigentümern zur Erschliessung ihrer Grundstücke dienen, sind stets frei zugänglich und fahrbar zu halten und dürfen nicht für private Nutzungen verwendet werden.
- Das neue Wegnetz soll soweit möglich und sinnvoll auf dem bestehenden Wegnetz basieren.
- Neue Wege werden nur gebaut, soweit sie für die landwirtschaftliche Erschliessung und die Bewirtschaftung der neuen Parzellen erforderlich sind.
- Wege, die nach der Neuzuteilung nicht mehr erforderlich sind, werden urbarisiert.
- Das bestehende Wanderwegnetz wird nach Möglichkeit aufgewertet und um sinnvolle Rundwege (z.B. Naturlehrpfad) erweitert.
- Die Bedürfnisse für Rad- und Reitwege sind zu prüfen.
- Die Erhaltung von Historischen Verkehrswegen wird im Rahmen des Generellen Projektes geprüft.
- Das Reitwegkonzept Leimental-Birstal-Laufental soll im Wegbaukonzept berücksichtigt werden.

Ausbaustandard

Generell sollen die Wege folgenden Ausbaustandard aufweisen:

Ausbaubreite: min. 3.00 m, max. 3.50 m

Unterbau: Kiessandtragschicht

Belagswege: Abdeckung mit einer Tragdeckschicht ACT 16 L, Typ Melio, Stärke 6 cm

Die Wege ohne Hartbelag erhalten eine Verschleisschicht aus gebrochenem Kalkmergel (Ton-/wassergebundene Verschleisschicht).

Schotterrasenweg: Unterbau mit Wandkies II, Schroppen oder Fundationsmaterial von abgebrochenen Wegen. Abstreuen mit gebrochenem Kies und Ein-saat einer geeigneten Grasmischung. Sie werden im Winter nicht genutzt und erhalten keinen Winterdienst.

An den bestehenden Rasenwegen sind keine Ausbauten vorgesehen, allenfalls sind die Ein-mündungen zu vergrössern und zu verbessern.

Die Wege sollen möglichst optimal dem Gelände angepasst werden.

Wegbreiten, Quergefälle (vgl. Normalprofile Anhang)

- Jede landwirtschaftliche Siedlung hat Anspruch auf eine wintersichere Zufahrt (im Normalfall Belagsweg oder befestigter Spurweg).
- Hoferschliessungen und Hauptverkehrswege werden in Abhängigkeit der Wegfunktion auf eine maximale Fahrbahnbreite von 3.5 m (plus 2 x 0.5 m Bankett) ausgebaut.
- Nebenwege ohne besondere Nutzungsansprüche werden auf eine maximale Fahrbahnbreite von 3.0 m ausgebaut.
- Belagswege werden mit einseitigem Gefälle (Querneigung) von mindestens 3% erstellt (vgl. Beilage Normalprofil Typ B).
- Mergelwege werden mit Dachprofil (bombierte Oberfläche) von mindestens 5% Neigung erstellt (vgl. Beilage Normalprofil Typ A). Die Längsneigung beträgt im Maximum 12% und im Minimum 3% (Vermeidung von Schlaglöchern).
- Bei Belagswegen hat der Strassenkoffer den Belag zu dessen Schutz beidseitig um mindestens 0.2 m zu überragen. Bei Mergelwegen entspricht die Kofferbreite der Fahrbahnbreite.
- Das Lichtraumprofil der Wege entspricht im Normalfall der Vermarkungsbreite und ist mind. 4.0 m breit und 4.5 m hoch.
- Die Wegparzellen überragen im Normalfall die Fahrbahnfläche um 0.5 m (beidseitiges Wegbankett).

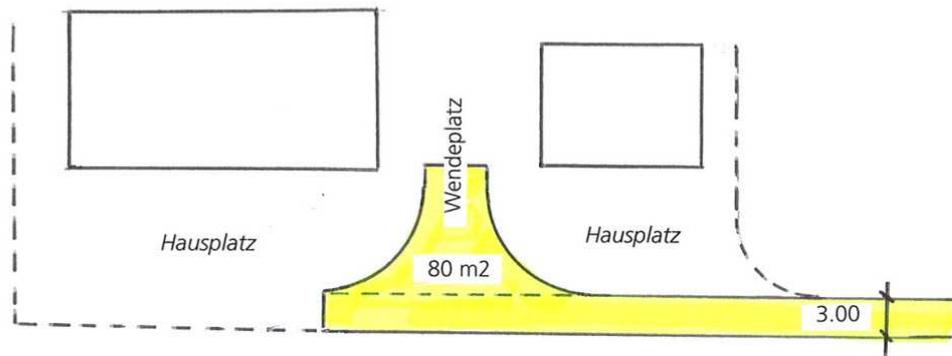
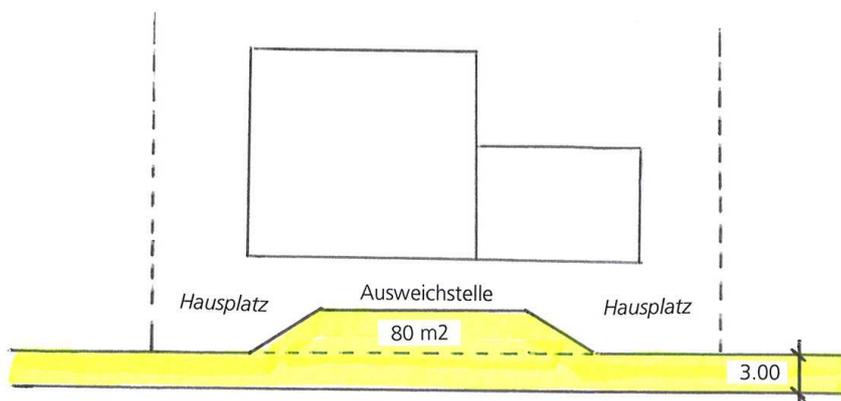
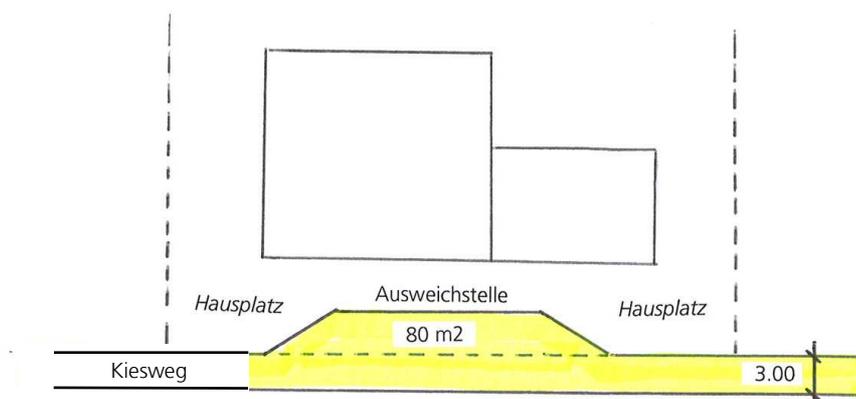
Abstimmung des Wegnetzes (GM-Konzepte und Nutzungspläne)

Die Projektierung des Wegnetzes erfolgt in Abstimmung mit den Vorgaben der übrigen Konzepte der GM Blauen (Landwirtschaft, Landschaft), der Nutzungsplanung Blauen (Strassenetzplan, Wasserschutzzonen, Neuzuteilung etc.) und weiterer kantonalen Vorgaben.

Einbau Asphaltbelag auf Hausplätzen

Im Rahmen der Betriebsbefragungen sind die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe auf den Einbau von Asphalt auf Hauptplätzen und die damit zu erwartenden Restkosten hinzuweisen. Die vorgesehenen asphaltierten Flächen auf Hausplätzen sind im Generellen Projekt darzustellen.

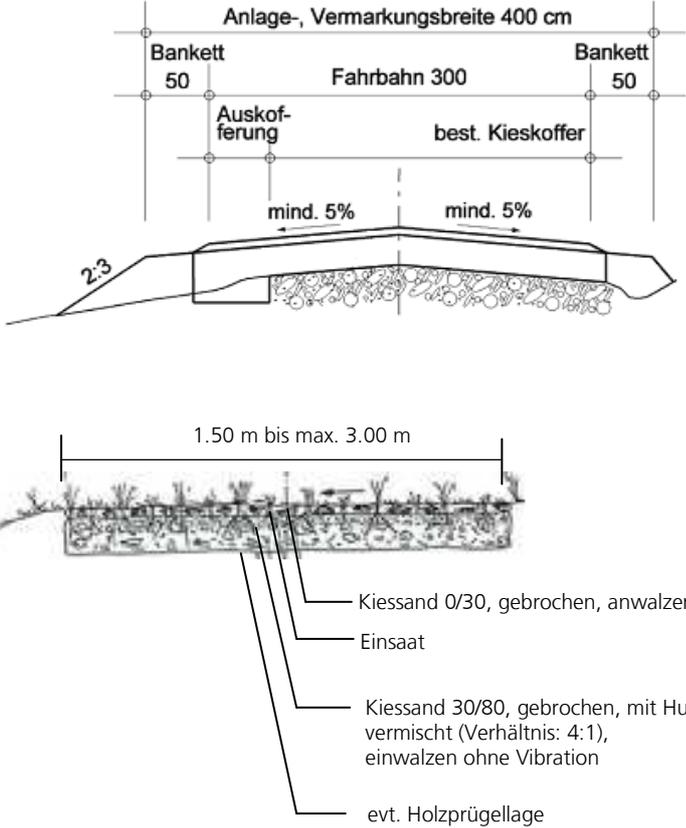
Die beitragsberechtigten Kosten an den Einbau von Asphalt auf Hausplätzen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften sind auf den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

A Hofzufahrt als Sackgasse**B Hofzufahrt als Durchgangstrasse****C Hofzufahrt als Durchgangstrasse (mit Bewirtschaftungsweg nach Hof)**

→ Abbildung 1 : Beitragsberechtigte Flächen (gelb) der Hofzufahrten.

Anhang Normalprofile Wegnetz

Funktion und Beschreibung	
Primäre Hoferschliessungen und Hauptwege	
<p>-Belagsweg (Typ B1):</p> <p>Breite max. 3.5 m</p>	
<p>- Spurweg (Typ B2)</p> <p>Breite max. 3.5m</p>	

Nebenwege	
<p>- Mergelweg (Typ A)</p> <p>Bsp. (Ausbau)</p> <p>Deckschicht je nach Gefälls-situation, Verkehrsbelastung, etc.</p> <p>Schotterrasenweg</p>	 <p>Anlage-, Vermarkungsbreite 400 cm</p> <p>Bankett 50 Fahrbahn 300 Bankett 50</p> <p>Auskoff-ferung best. Kieskoffer</p> <p>mind. 5% mind. 5%</p> <p>2:3</p> <p>1.50 m bis max. 3.00 m</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kiessand 0/30, gebrochen, anwalzen — Einsaat — Kiessand 30/80, gebrochen, mit Humus vermischt (Verhältnis: 4:1), einwalzen ohne Vibration — evt. Holzprügellage